



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
11 601.24		Moritz Ruoff Moritz.Ruoff@statistik.rlp.de

Telefon / Fax
02603 71-1540 02603 71-191540

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-1540
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

24. August 2021
BW-13-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH (KommWis)
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

1/6

Servicezeiten
Mo.-Do.: 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof
(Fußweg ca. 5 Minuten)

Parkmöglichkeiten
unmittelbar am Haus (kostenpflichtig)
hinter dem Hauptbahnhof (kostenfrei)



**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021;
Verfahrensendtest am Mittwoch, 01. September 2021**

Mit meinem Rundschreiben Nr. BW-12-2021 vom 16.07.2021 habe ich Ihnen Hinweise zum Einsatz der Wahlsoftware „WahlenWeb“ zur Eingabe und Übermittlung der Wahlergebnisse der Bundestagswahl am 26.09.2021 übermittelt.

Zur Überprüfung des Wahlverfahrens für die Übermittlung der Schnellmeldungen am Wahlabend wird – wie angekündigt - mit allen kommunalen Gebietskörperschaften am

Mittwoch, 1. September 2021, von 11:30 bis 13:30 Uhr

ein Verfahrensendtest durchgeführt.

Damit eine dem Wahlabend entsprechende Verfahrenssituation simuliert werden kann, werden alle Verwaltungen gebeten, insbesondere in der Zeit von 12:30 bis 13:30 Uhr verstärkt Ergebniseingaben zu tätigen.

Zur Durchführung dieses Tests gebe ich Ihnen nachstehende Informationen:

1. Eingabe von Wahlergebnissen

- a) Für die Bundestagswahl sollen **möglichst alle** Wahlbezirksergebnisse unter Beachtung der verfahrensinternen Plausibilitätsprüfungen eingegeben und abgespeichert werden (vgl. Ziffer 2). Im Rahmen der Funktionstests bereits erfasste Ergebnisse werden aus der Wahldatenbank vorab gelöscht. Bei der Eingabe können die Wahlbezirksergebnisse der Bundestagswahl 2017 verwendet werden, es sollte jedoch darauf geachtet werden, auch neue Wahlvorschläge mit Stimmen zu versehen. Sollten durch organisatorische Veränderungen Wahlbezirke neu zugeschnitten worden sein oder wurden neue Wahlbezirke geschaffen, so können hierfür Wahlbezirksergebnisse in Anlehnung an das Stadt-/ Gemeindeergebnis der Bundestagswahl 2017 eingegeben werden; selbiges gilt für Wahlbezirke, die bereits im Vorfeld aufgrund der §§ 12 Abs. 4 oder 68 Abs. 2 BWO zusammengelegt wurden. Soweit einzelne Parteien, die bei der Bundestagswahl 2017 kandidiert haben,



zur Bundestagswahl 2021 nicht mehr antreten, bzw., soweit Parteien bei der Bundestagswahl 2021 erstmals antreten, ist die Verteilung der gültigen Stimmen insgesamt auf die kandidierenden Parteien nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

- b) Bei der Eingabe der Erststimmenergebnisse ist zu beachten, dass es sich um eine landesweit einheitliche Eingabemaske handelt, in der alle „Einzelbewerber“ (sonstige Kreiswahlvorschläge) nacheinander aufgeführt sind. Insoweit können/werden die Positionen Stimmzettel/Schnellmeldung und Eingabemaske differieren. Für die Ergebniseingabe sind jedoch nur die Bewerber freigeschaltet, die auch in Ihrem jeweiligen Wahlkreis kandidieren.
- c) Bitte stellen Sie sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personenidentisch bei dem anstehenden Wahltest und bei der Ergebniseingabe und -übermittlung am Wahlabend eingesetzt werden.
- d) Im Verlaufe der Testeingaben sollen alle am Wahlabend zum Einsatz kommenden Gerätschaften und Leitungsverbindungen - soweit dies ohne großen organisatorischen Aufwand möglich ist - überprüft werden.

2. Freigabe der Wahlkreisergebnisse durch die Kreiswahlleiter

Die Wahlkreisergebnisse sind nach Eingabe aller Einzelergebnisse von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern freizugeben. Ich bitte zu beachten, dass diese Funktion nur dann ausgeführt werden kann, wenn vorab alle Wahlbezirksergebnisse eingegeben worden sind. Sofern kurz vor Ablauf des Verfahrensendtests noch Wahlbezirksergebnisse fehlen, werden diese von hier aus eingespielt, damit die Freigabefunktion getestet werden kann.

3. Vergleichsergebnisse

Für alle Wahlen liegen Vergleichsergebnisse nur auf Gemeindeebene vor. Aus diesem Grund werden bei der Anzeige von Wahlergebnissen auf der Wahl-



bezirksebene bei den Vergleichswahlen nur die jeweiligen Prozentwerte aus dem Gemeindeergebnis angezeigt; die Datenfelder mit den absoluten Parteienstimmen bleiben leer. Auf Gemeindeebene und in den aggregierten Summenergebnissen der höheren Ebenen (Verbandsgemeinde, Landkreis, Wahlkreis, Land) werden die vorliegenden Vergleichszahlen (absolute Zahlen und Prozentwerte) grundsätzlich aufgeführt.

Soweit es zu Gebietsveränderungen aufgrund von Fusionen, Neubildungen von Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden oder Zusammenlegungen nach § 12 Abs. 4 BWO gekommen ist, ist die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit den Ergebnissen der Bundestagswahl 2017 nur eingeschränkt gegeben.

4. Druck von Zusammenstellungen

Ein Ausdruck von Zusammenstellungen ist, nachdem alle Ergebnisse auf der jeweiligen Ebene eingegeben sind, während des Verfahrensendtests möglich.

5. Störungen und Fehlfunktionen

Alle im Rahmen des Verfahrensendtests auftretenden Störungen und Fehlfunktionen sind nach Eingabe der Schnellmeldungen und Überprüfung der Verfahrensfunktionen - insbesondere, wenn nicht alle Funktionen und Programmbereiche komplikationslos eingesetzt werden konnten - unter Angabe der Störungen

bis spätestens Freitag, 3. September 2021

telefonisch unter 02603/71-1160, per E-Mail an it-wahlen@statistik.rlp.de an das Statistische Landesamt mitzuteilen.

6. Rückfragen an die Hotline

Bei Rückfragen oder technischen Problemen während des Verfahrensendtests wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline, die Sie unter der zentralen Sammelrufnummer **02603/71-1160** erreichen.



7. Prüfung der Wahlbezirkseinteilung und Zusammenlegung von Wahlbezirken

Seitens der kommunalen Verwaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass alle noch nicht eingepflegten Wahlbezirksänderungen in ihrem Gebiet bis zum **31. August 2021** im Wahlverfahren erfasst sind.

Zusammenlegungen von Wahlbezirken nach § 12 Abs. 4 BWO sollen ebenfalls bis zum Ablauf dieser Frist im Wahlverfahren angelegt werden. Zusammenlegungen gem. § 68 Abs. 2 BWO sind nur für die Wahlbezirke im Vorfeld der Wahl zu erfassen, die eine Wahlbeteiligung von unter 50 Urnenwählern sicher erwarten lassen. Alle weiteren Zusammenlegungen sind erst am Wahlabend nach Prüfung der jeweiligen Wahlbeteiligung in „WahlenWeb“ anzulegen. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden jedoch gebeten für die Fälle, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintretens von § 68 Abs. 2 BWO vorliegt, entsprechende Anordnungen vorzubereiten, um den Zeitaufwand am Wahlabend möglichst gering zu halten.

8. Verfügbarkeit des Wahlverfahrens

Das landesweite Wahlverfahren steht nach dem Endtest bis zum **22. September 2021** weiterhin für Testzwecke zur Verfügung.

9. Direktwahlen

Die Ergebnisse der am 26. September 2021 zeitgleich stattfindenden Direktwahlen sind am Wahlabend unmittelbar entweder per Eingabe im Wahlverfahren oder mittels einer Schnellmeldung an das Büro des Landeswahlleiters, zur dortigen Eingabe, zu übermitteln. Ergebniseingaben im Rahmen des Generaltests sind nicht erforderlich.



10. Schnittstelle zu Vorort-Verfahren

Für die Bundestagswahl 2021 und auch für kommende Wahlen wird eine Schnittstelle zum Vorort-Verfahren „PC-Wahl“ nicht mehr zur Verfügung gestellt. Das Verfahren ist veraltet und wird nicht mehr weiterentwickelt und aktiv unterstützt. Auch die neu implementierten Funktionen bzgl. der Zusammenlegungen von Wahlbezirken nach den §§ 68 Abs. 2 und 12 Abs. 4 BWO könnten über die „PC-Wahl“ Schnittstelle nicht bedient werden. Es wird darum gebeten, das Verfahren „IVU.elect“ zu verwenden, dessen Schnittstelle auch im Zuge der Generaltests und der bereits laufenden Funktionstests bedient wird und getestet werden kann.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Mitarbeit und Unterstützung darf ich mich bereits heute bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Hürter